



9.12.2006

EDITORIAL

Advent, die stillste Zeit des Jahres? Leider schon lange nicht mehr (obwohl das Kratzen der Schneeschaufeln fällt ja heuer weg). Wenn wir uns auch immer wieder vornehmen, diese Zeit mit mehr Beschaulichkeit zu verbringen, ertappen wir uns doch wieder, wie wir ruhelos durch die Geschäfte ziehen, um halt doch noch ein Geschenk zu ergattern oder noch einmal Kekse backen, damit für Weihnachten sicher alles perfekt wird. Die Hektik vor Jahresende beschränkt sich allerdings nicht nur auf den privaten Bereich, sondern auch der Unternehmer ist kurz vor dem Bilanzstichtag gefordert, sich einen Überblick über seine Situation zu verschaffen und vielleicht noch die eine oder andere Maßnahme zu ergreifen um die steuerlichen Konsequenzen abzufedern. Dieses Bestreben soll unsere Dezemberausgabe unterstützen, wo wir Sie auf wichtige Änderungen hinweisen und in der schon bekannten Checkliste auf Möglichkeiten zur Ergebnisoptimierung hinweisen.

IN DIESER
AUSGABE:

- LOSUNGSERMITTLUNG
AUFGRUND DER
EINZELAUFEICH-
NUNGSPFLICHT** 1
- UNTERNEHMENSÜBER-
GANG NACH DEM UGB** 2
- STEUERCHECKLISTE
ZUM JAHRESENDE** 3-8



Zum Jahresaus-
klang möchten
wir auch inne-
halten und uns
vor allem bei
Ihnen liebe
Kunden

herzlich bedanken und Ihnen für
die kommenden Festtage alles
Gute und Glück, Gesundheit und
Erfolg für 2007 wünschen.

LOSUNGSERMITTLUNG AUFGRUND DER EINZELAUFEICHNUNGSPFLICHT

Ab dem 1. Jänner 2007 beginnt die Gültigkeit des Betrugsbekämpfungsgesetzes, worin unter anderem bestimmt wird, dass sämtliche Bareinlagen und Barausgaben **einzeln** zu erfassen sind. Einzelnen heißt, dass **vereinfachte Losungsermittlungen wie zB Kassasturz nicht mehr erlaubt** sind.

Allerdings wurde eine Verordnung in Aussicht gestellt, die gewisse Härten abfedern sollte und Übergangsbestimmungen enthält.

Diese **Verordnung betreffend die Möglichkeit einer eventuellen Fortführung der vereinfachten Losungsermittlung ist nun da!** ...und das Erfreuliche daran, die Umsatzgrenze, ab der die Bareinlagen und -ausgaben täglich einzeln zu führen sind, ist doch relativ großzügig ausgefallen.

Sie haben einen Umsatz, der unter € 150.000,00 im Jahr liegt? Sehr gut, wen-

den Sie sich von diesem Artikel ab und beschäftigen Sie sich mit den schönen Dingen des Lebens, Sie berührt dies alles nicht, sie können Ihre Losung genauso ermitteln, wie Sie es bisher gemacht haben.

Sie zeichnen sowieso sämtliche Bareineinlagen und -ausgänge einzeln täglich auf? Dann gilt für Sie dies ebenso. Sie müssen nur bei dieser Methode bleiben, eine Einführung der vereinfachten Losungsermittlung ist für Sie nicht möglich.

Aber aufgepasst, Sie haben einen Umsatz der um ca. € 150.000 liegt und haben bis jetzt die Losung vereinfacht ermitteln, dann sind Sie gefordert Ihre Aufzeichnungen so umzustellen, dass sie der Verordnung entsprechen.

Aber noch kein Grund zur Aufregung: Falls Ihr Umsatz in den Jahren 2005 und 2006 € 150.000 überschritten hat, dürfen Sie ab dem Jahr **2008**

die Losung nicht mehr vereinfacht ermitteln. Sie haben also noch ein Jahr Zeit, sich auf die Umstellung vorzubereiten.

Unabhängig vom Umsatz darf die Losungsermittlung bei Verkäufen an öffentlich zugänglichen Orten (wenn nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten) stets durch Kassasturz ermittelt werden.

Bei einmaligem Überschreiten der Umsatzgrenze bis 15 % innerhalb eines Zeitraumes von drei Wirtschaftsjahren sorgt die ebenfalls eingeführte Toleranzgrenze dafür, dass dies keine Folgen hat.

Eine Losungsermittlung durch Kassasturz ist aber außerdem nicht zulässig, wenn ohnehin die einzelnen Bareingänge so aufgezeichnet werden, dass die Tageslosung ermittelt werden kann.

INTERNES

Buchhaltungsanlieferung im Dezember

Wir ersuchen Sie, uns die Unterlagen für 11/05 möglichst bald zu übermitteln, damit wir die rechtzeitige Fertigstellung gewährleisten können.

Lohnverrechnung 12/2006

Die Dezemberabrechnungen werden wir Ihnen so weit wie möglich noch vor den Feiertagen übermitteln.

Unsere Kanzlei ist auch zwischen den Feiertagen besetzt

UNTERNEHMENSÜBERGANG NACH DEM UGB (UNTERNEHMENSGESETZBUCH)

Ein wesentliches Element des mit 1.1.2007 in Kraft tretenden neuen Unternehmensgesetzbuches ist die vollständige Neuregelung des Unternehmensübergangs:

Die Regelung des § 38 UGB ist für alle Unternehmensübertragungen im Wege der Einzelrechtsnachfolge unter der Bedingung der Unternehmensfortführung durch den Erwerber anzuwenden. Praktisch gesehen werden Kauf, Schenkung, Pacht und Fruchtgenuss von Einzelunternehmen die häufigsten Anwendungsfälle darstellen.

Derzeit benötigt der Erwerber eines Unternehmens noch die **Zustimmung** aller Geschäftspartner (Lieferanten, Kunden, Banken,...) **um bestehende Verträge übernehmen zu können**, was bereits bei kleineren Unternehmen schwierig und bei großen Unternehmen nicht machbar ist. Mit der **Neuregelung** hat der Erwerber des Unternehmens die **Geschäftspartner zu verständigen** und insbesondere auf deren Widerspruchsrecht hinzuweisen um einen automatischen Übergang aller unternehmensbezogenen und nicht höchstpersönlichen Rechtsverhältnisse zu bewirken. Den Geschäftspartnern steht in der Folge ein **dreimonatiges Widerspruchs-**

recht zur Übertragung der Verträge zu. Verstreicht diese Frist ohne Widerspruch sind die Rechtsverhältnisse bereits auf den Erwerber übergegangen. Ein wichtiger Grund ist für den Widerspruch nicht mehr erforderlich.

Veräußerer und Erwerber können abweichend vereinbaren, dass gewisse Verträge nicht auf den Erwerber übergehen sollen (z.B. Kreditverträge).

Es sollte somit im Interesse von Verkäufer und Erwerber stehen, die Geschäftspartner mit Hinweis auf das Widerspruchsrecht von dem Unternehmensübergang in Kenntnis zu setzen. So kann der Großteil der Verträge unter Mitwirkung der beiden Parteien übertragen werden.

Für Sie als Geschäftspartner eines übertragenen Unternehmens stellt sich die Frage, ob Sie mit dem neuen Inhaber zu denselben bisherigen Kondition zusammenarbeiten wollen. Sollten Ihnen neue Vertragsbedingungen bessere Möglichkeiten bieten, so üben Sie aktiv das Widerspruchsrecht aus und legen die neuen Konditionen vor.

Die **Haftungsbestimmungen** des derzeit geltenden § 25 HGB, also

die vollständige Haftung für alle unternehmensbezogenen Verbindlichkeiten des Veräußerers durch den Erwerber sollen unverändert weitergelten, ebenso wie die Möglichkeit der Einschränkung der Haftung auf das übernommene Nettovermögen (§1409 ABGB) durch entsprechende Vereinbarung und Eintragung im Firmenbuch.

Weiters bleiben auch die bestehenden gesetzlichen Haftungsübernahmen für Steuern und Abgaben (BAO) sowie Sozialversicherungsbeiträge (ASVG) von den Änderungen des Unternehmensgesetzbuches **unberührt**.

Für Sie z.B. als Lieferant eines Unternehmens, das verkauft wird, gilt es in Anbetracht einer Mitteilung über den Unternehmensverkauf zu prüfen, ob Sie mit dem „neuen“ Kunden tatsächlich Geschäfte zu denselben Konditionen abwickeln, wie mit dem seit Jahrzehnten bestehenden Stammkunden. Sie könnten einerseits Rabatte neu ausverhandeln wollen; andererseits wäre es auch möglich, dass Sie Ihrem alten Kunden längere Zahlungsziele eingeräumt haben, die Sie dem neuen Kunden aufgrund des jetzt unbekanntenen Ausfallrisikos nicht gewähren möchten.

Unternehmensübergang ab dem 1.1.2007 nach dem UGB in Kurzform	Erwerber	Veräußerer	Dritte
Verträge	Gehen vorbehaltlich Widerspruch über	Gehen vorbehaltlich Widerspruch über	Widerspruchsrecht ohne Nennung eines Grundes
Haftung für unternehmensbezogene Verbindlichkeiten	Haftung für alle Verbindlichkeiten vor und nach dem Übergabestichtag	Für bis zum Übergabestichtag entstandene Verbindlichkeiten uneingeschränkt für die nächsten fünf Jahre	Durch die Übertragung erweitert sich der Haftungsfonds auf zwei Personen
Einschränkung der Haftung	Nur mit Firmenbucheintragung auf die Höhe der übernommenen Nettoaktiva möglich		
Sicherheiten	Bleiben aufrecht	Bleiben aufrecht	Widerspruchsrecht (Sicherheitengeber und Gläubiger)

STEUERCHECK-LISTE ZUM JAHRESENDE

	Erledigt	Steuerberater
Steuertipps für Unternehmer	√	fragen!
<p>Investitionen zur optimalen Nutzung des neuen Freibetrages für investierte Gewinne auf 2007 verschieben Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ab 2007 bis zu 10% ihres Gewinnes, maximal 100.000 € pa, einkommensteuerfrei stellen, wenn in diesem Ausmaß im betreffenden Jahr auch investiert wird. Als begünstigte Investitionen kommen neue abnutzbare körperliche Anlagen mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren oder Wertpapiere (Anleihen und Anleihenfonds) in Frage (die in der Folge 4 Jahre lang gehalten werden müssen). Wenn man daher nicht an eine Ausnützung der Steuerbegünstigung durch entsprechende Wertpapieranschaffungen denkt, sollten begünstigte Investitionen – trotz Verlust der Halbjahresabschreibung – auf Anfang 2007 verschoben werden.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Investitionen - Halbjahresabschreibung noch kurz vor Jahresende Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann bei Investitionen erst ab Inbetriebnahme abgesetzt werden. Erfolgt die Inbetriebnahme noch kurz vor dem Jahresende, steht bei Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr noch eine Halbjahres-AfA zu.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Investitionen - Sofortabsetzung für Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis € 400 (exklusive USt) können im Jahr der Anschaffung sofort abgesetzt werden.</p>		
<p>Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind bis maximal 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2006 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2006 getätigt werden. Auch Geld- und Sachspenden bei (nationalen und internationalen) Katastrophenfällen sind seit 2002 als Betriebsausgaben absetzbar (und zwar betraglich unbegrenzt), allerdings unter der Voraussetzung, dass sie der Werbung dienen und werblich entsprechend vermarktet werden.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Steuersparen durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihr steuerpflichtiges Einkommen dadurch reduzieren, dass sie ihre Betriebsausgaben noch vor dem 31.12.2006 bezahlen und/oder ihren Kunden für die offenen Rechnungen Zahlungsziele bis nach dem 31.12.2006 einräumen. Beachten Sie dabei, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, welche 15 Tage vor oder nach dem Jahreswechsel zu- oder abfließen, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören. √</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Verlustvorträge von Einnahmen-Ausgaben-Rechnern aus Jahren bis 2003 Die ab 1.1.2007 geltende Rechtslage sieht vor, dass Einnahmen-Ausgaben-Rechner künftig jeweils die Verluste der letzten drei Kalenderjahre als Verlustabzug abziehen können. Da es keine Übergangsregelung für die bisher ohne zeitliche Begrenzung vortragsfähigen Anlaufverluste gibt, gehen Verlustvorträge der Kalenderjahre bis 2003 verloren, wenn sie nicht noch 2006 genutzt werden.</p>		
<p>Die Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne von Personenunternehmen bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € pro Jahr und Betrieb (bzw Person) kann eine jährliche Steuerersparnis von bis zu rund 25.000 € bringen. Leider sind Freiberufler und Einnahmen-Ausgaben-Rechner davon ausgenommen. Der Ausschluss der Freiberufler von dieser Regelung wird gerade vom Verfassungsgerichtshof geprüft.</p> <p>TIPP: Um die Begünstigung optimal zu nutzen, sollten alle bilanzierenden Einzelunternehmer und Personengesellschaften rechtzeitig ihren voraussichtlichen Gewinn 2006 hochrechnen und die bisherigen Entnahmen (zu denen auch die privaten Steuerzahlungen gehören!) feststellen. Das Gewinn- bzw Entnahmeoptimum ist dann erreicht, wenn die Begünstigungsgrenze von 100.000 € voll ausgeschöpft wird: Liegt der voraussichtliche Gewinn 2006 unter 100.000 €, sollte daher nach Möglichkeit im Jahr 2006 nichts entnommen werden (was allerdings wohl nur dann geht, wenn man von anderen Einkünften oder privaten Finanzreserven leben kann); bei einem voraussichtlichen Gewinn von über 100.000 € sollte der diesen Höchstbetrag übersteigende Gewinn zwecks Schaffung privater Reserven für die Zukunft noch vor Jahresende entnommen werden.</p>	√	<input type="checkbox"/>

<p>Entnahmeverhalten bei im Vorjahr beanspruchter Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne beachten! Wenn Sie bereits in den Jahren 2004 und/oder 2005 die Begünstigung für nicht entnommene Gewinne in Anspruch genommen haben, dürfen Sie im Jahr 2006 – unabhängig von einer neuerlichen Inanspruchnahme der Begünstigung für das Jahr 2006 – nur maximal Entnahmen in Höhe des Gewinnes 2006 tätigen. Sollten Sie heuer bereits mehr als den prognostizierten Jahresgewinn 2006 entnommen haben, können die Mehrentnahmen bis zum Bilanzstichtag grundsätzlich durch Einlagen kompensiert werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Finanz nur betriebsnotwendige Einlagen anerkennt (zB Einlagen zur Bezahlung von Betriebsschulden). Wenn die Mehrentnahmen nicht mehr kompensiert werden können, droht eine Nachversteuerung der in den Vorjahren begünstigt besteuerten Gewinne (maximal bis zur Höhe der Mehrentnahmen).</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Forschungsfreibetrag (FFB) oder Forschungsprämie Der Forschungsfreibetrag „neu“ beträgt 25%, die alternativ mögliche Forschungsprämie beträgt 8%. Gefördert werden generell Aufwendungen „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Für durch das BMWA bescheinigte Aufwendungen für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen kann nach wie vor der „alte“ FFB von 25 % geltend gemacht werden, der sich insoweit auf 35 % erhöht, als der Forschungsaufwand im Vergleich zum Durchschnitt der letzten drei Jahre gestiegen ist. TIPP: Beim FFB „neu“ bzw bei der Forschungsprämie sind im Gegensatz zum FFB „alt“ auch die Ausgaben für nachhaltig für die Forschung eingesetzte Anlagen begünstigt.</p> <p>TIPP: Seit 2005 gibt es eine neue Forschungsförderung für die Auftragsforschung, welche vor allem den KMUs zu Gute kommen soll, die Forschungsaufträge extern vergeben. Für ab dem 1.1.2005 erteilte Forschungsaufträge bis zu 100.000 Euro an bestimmte Forschungseinrichtungen kann ebenfalls der 25%-ige FFB oder die 8%-ige Forschungsprämie geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres dem Auftragnehmer nachweislich mitteilt, bis zu welchem Ausmaß er selbst die Forschungsbegünstigung in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist insoweit von der Forschungsprämie ausgeschlossen.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten externen Aus- und Fortbildungskosten können Unternehmer einen Bildungsfreibetrag in Höhe von 20 % dieser Kosten geltend machen. Für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können die Aufwendungen nur bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 € pro Tag für den 20% igen BFB berücksichtigt werden.</p> <p>TIPP: Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine 6%ige Bildungsprämie geltend gemacht werden. Für interne Aus- und Fortbildungskosten steht die alternative Prämie nicht zu.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>1.000 € Lehrlingsausbildungsprämie für jeden noch 2006 eingestellten Lehrling Wer heuer noch Lehrlinge einstellt, kann sich für jeden Lehrling noch 1.000 € steuerfreie Lehrlingsausbildungsprämie vom Finanzamt holen. Diese Prämie steht überdies in weiterer Folge in jedem Kalender- bzw Wirtschaftsjahr zu, in dem das Lehrverhältnis aufrecht ist. Voraussetzung für die Prämie ist, dass das Lehrverhältnis nach der Probezeit in ein definitives Lehrverhältnis umgewandelt wird.</p> <p>weitere Lehrlingsförderung durch die Verlängerung des „Blum-Bonus“.</p> <p>Mit der Verlängerung wurden aber auch Änderungen bei der Antragsfrist sowie bei der Beurteilung der Zusätzlichkeit wirksam. Daher ist unbedingt darauf zu achten, dass vor Beginn des Lehrverhältnisses der Kontakt mit dem AMS hergestellt wird. Nur dann und wenn die Gesamtzahl der Lehrlinge zu Beginn des Lehrverhältnisses und auch 4 Monate danach größer ist als am 31.12.2005, kann die Prämie von € 400 pro Monat im ersten Lehrjahr, von € 200 monatlich im zweiten Lehrjahr und € 100 im dritten Lehrjahr bezogen werden.</p> <p>Zur einkommensteuerlichen Behandlung treffen die Einkommensteuerrichtlinien die Feststellung, dass Beihilfen, die wie zB die Blum-Prämie, nach der Richtlinie zur Förderung von Auszubildenden nach den Berufsausbildungsgesetzen vom AMS geleistet werden, gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 lit.d EStG steuerfrei sind und außerdem auch zu keiner Aufwandskürzung führen. Daher sind die Blum-Prämien wie auch die Lehrlingsprämien des Finanzamtes absolut steuerfrei.</p>	√	<input type="checkbox"/>

<p>Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 1999 Zum 31.12.2006 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 1999 aus. Diese können daher ab 1.1.2007 vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, dass Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen 12 Jahre aufbewahrungspflichtig sind und dass laut HGB Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind. TIPP: Falls der Papierberg zu groß wird, kann man die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch elektronisch archivieren. Beachten Sie dabei, dass für auf Datenträgern gespeicherte Buchhaltungsunterlagen die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein muss.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Option zur Steuerwirksamkeit von internationalen Schachtelbeteiligungen Bei internationalen Schachtelbeteiligungen (Anteilsbesitz von mindestens 10 % seit mehr als einem Jahr) sind bei der Mutterkapitalgesellschaft anfallende Veräußerungsgewinne steuerfrei bzw. - als Kehrseite der Medaille - Veräußerungsverluste sowie Teilwertabschreibungen steuerlich nicht absetzbar. Eine Muttergesellschaft, die aus einer internationalen Schachtelbeteiligung Verluste erwartet und diese steuerlich absetzen will, kann durch eine ausdrückliche Option zur Steuerpflicht auf die Steuerfreiheit verzichten. Muttergesellschaften, die nach dem 31.12.2000 in das Firmenbuch eingetragen wurden und auf die Steuerfreiheit verzichten wollen, mussten diesen Verzicht für jede einzelne Beteiligung bereits in einer Beilage zur Körperschaftsteuererklärung 2004 erklären. Muttergesellschaften, die vor dem 31.12.2000 in das Firmenbuch eingetragen wurden, haben diese Entscheidung erst mit Abgabe der Steuererklärung 2006 zu treffen</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Energieabgabenvergütung: Anträge für 2001 bis 31.12.2006 stellen! Anträge auf Vergütung von Energieabgaben müssen spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Vorliegen der Voraussetzungen gestellt werden. Dies gilt betreffend das Jahr 2001 jedenfalls für alle Produktionsbetriebe. Dienstleistungsbetriebe mit hohem Energieverbrauch (zB Solarien, Hotels, Wäschereien etc) könnten den Antrag für 2001 noch zeitgerecht stellen, obwohl es im Jahr 2001 noch eine gesetzliche Beschränkung der Vergütung auf Produktionsbetriebe gab. Das diesbezüglich beim EuGH anhängige Verfahren wurde am 5.10.2006 entschieden und verheißt vermutlich nichts Gutes für die Rückzahlungswerber. Die darauf aufbauende Entscheidung des VwGH ist aber abzuwarten.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2006 beantragen Bestimmte „kleine Gewerbetreibende“ können sich bis spätestens 31.12.2006 rückwirkend für das laufende Jahr auf Antrag von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG befreien lassen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte nicht höher als 3.881,52 € und der Jahresnettoumsatz maximal 22.000 € betragen hat. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), Männer über 65 Jahre, Frauen über 60 Jahre oder Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten fünf Jahren die obigen Grenzen nicht überschritten haben.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Die Kleinunternehmergrenze im UStG wird von derzeit 22.000 € ab dem 1.1.2007 auf 30.000 € angehoben. In Einzelfällen kann es sich lohnen, Umsätze erst im Jahr 2007 zu vereinnahmen, wenn man damit noch in den Genuss der Kleinunternehmerregelung für 2006 kommen kann.</p>		
<p>Steuertipps im Bereich der Lohnverrechnung</p>		
<p>Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6% Lohnsteuer Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das Jahressechstel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in Höhe des Normalbezuges nicht optimal ausgenutzt. In diesem Fall könnte in Höhe des restlichen Jahressechstels noch eine Prämie ausbezahlt werden, die nur mit 6% versteuert werden muss.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Prämien für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge mit 6% Lohnsteuer Für die steuerbegünstigte Auszahlung (6% Lohnsteuer) derartiger Prämien steht ein zusätzliches um 15% erhöhtes Jahressechstel zur Verfügung. Allzu triviale Ideen werden von den Lohnsteuerprüfern allerdings nicht als prämienswürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt.</p>	√	<input type="checkbox"/>

<p>Mitarbeiterbeteiligung bis € 1.460 steuerfrei Für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzern-unternehmen besteht ein Freibetrag von € 1.460. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; Beteiligung länger als 5 Jahre halten!</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Weihnachtsgeschenke bis maximal € 186 steuerfrei Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Gutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig. Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, Blumen) hinausgehen, besteht Umsatzsteuerpflicht.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis € 365 pro Arbeitnehmer steuerfrei Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von € 365. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Zukunftssicherung der Dienstnehmer bis € 300 steuerfrei Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei. Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.</p>		
<p>Die voraussichtlichen Sozialversicherungswerte für 2007</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geringfügigkeitsgrenze monatlich: 341,16 € • Geringfügigkeitsgrenze täglich: 26,20 € • Höchstbeitragsgrundlage monatlich: 3.840,00 € • Höchstbeitragsgrundlage jährlich für Sonderzahlungen: 7.680,00 € • Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung: 4.480,00 € 	√	<input type="checkbox"/>
Steuertipp für Arbeitnehmer		
<p>Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen bei Mehrfachversicherung Wer aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeit) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese innerhalb von 3 Jahren rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4% Krankenversicherung). Achtung: Die Rückerstattung ist grundsätzlich steuerpflichtig! Am 31.12.2006 endet daher die Frist für die Rückerstattung für 2003.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Werbungskosten noch vor dem 31.12.2006 bezahlen Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2006 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt aller damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, Telefonspesen, Fachliteratur, Mitgliedsbeiträge etc. Auch heuer geleistete Vorauszahlungen für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch Ausbildungskosten, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und Kosten der Umschulung können als Werbungskosten geltend gemacht werden. Tipp: Rückwirkend ab 2004 können auch alle Kosten in Zusammenhang mit einer AHS oder einem Universitätsstudium, sofern die Abzugsfähigkeit dem Grunde nach (Zusammenhang mit der bereits ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit oder umfassende Umschulung für neuen Beruf) besteht, als Werbungskosten abzugsfähig sein.</p>	√	<input type="checkbox"/>

<p>Arbeitnehmerveranlagung 2001 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2001 beantragen</p> <p>Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen will, hat dafür fünf Jahre Zeit. Am 31.12.2006 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2000. Hat ein Dienstgeber im Jahr 2001 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten, kann dieser bis spätestens 31.12.2006 einen Rückzahlungsantrag stellen. Ein Beispiel für zu Unrecht einbehaltene Lohnsteuer ist der Lohnsteuerabzug bei ins Ausland entsandten Mitarbeitern, deren Vergütungen steuerfrei sein können.</p>	√	<input type="checkbox"/>
--	---	--------------------------

Steuertipps für alle Steuerpflichtigen		
---	--	--

<p>Sonderausgaben bis maximal € 2.920 (Topf-Sonderausgaben) Die üblichen Sonderausgaben dürfen als bekannt vorausgesetzt werden (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung; junge Aktien und Genussscheine; Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen, deren Erträge überdies bis zu 4 % des Nominales KEST-frei sind). Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von € 2.920 auf € 5.840. Ab drei Kindern erhöht sich der Sonderausgabentopf um € 1.460 pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben nur zu einem Viertel einkommensmindernd aus. Ab einem Einkommen von € 36.400 vermindert sich auch dieser Betrag, ab einem Einkommen von € 50.900 stehen überhaupt keine Topf-Sonderausgaben mehr zu.</p>	√	<input type="checkbox"/>
--	---	--------------------------

<p>Grenzen beim Alleinverdienerabsetzbetrag Abhängig von der Kinderanzahl werden € 494 bei einem Kind, EUR 669 bei zwei Kindern und EUR 889 bei drei Kindern als zusätzliche Absetzbeträge pro Jahr in der Lohnsteuerberechnung als Abzugsposten berücksichtigt. Ihr(e) Ehegatte(in) (Partner) darf ab 2006 aber trotzdem bis EUR 6.000 dazuverdienen, ohne den Alleinverdienerabsetzbetrag zu gefährden!</p>	√	<input type="checkbox"/>
--	---	--------------------------

<p>Sonderausgaben ohne Höchstbetrag Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem Sonderausgabentopf sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar.</p>	√	<input type="checkbox"/>
---	---	--------------------------

<p>Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind auch bestimmte Renten (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen) sowie Steuerberatungskosten. Kirchenbeiträge sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von € 100 begrenzt.</p>	√	<input type="checkbox"/>
---	---	--------------------------

<p>Spenden als Sonderausgaben Spenden an bestimmte begünstigte Organisationen (insbesondere Forschungs- und der Erwachsenenbildung dienenden Lehreinrichtungen, Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind nicht mit einem absoluten Höchstbetrag, sondern mit 10% des Vorjahreseinkommens begrenzt.</p>	√	<input type="checkbox"/>
---	---	--------------------------

<p>Spenden von Privatstiftungen Spendenfreudige Stiftungsvorstände können heuer erstmals auch KEST-frei aus dem Vermögen der Stiftung spenden. Dies gilt aber auch nur für die begünstigten Spendenempfänger.</p>	√	<input type="checkbox"/>
--	---	--------------------------

<p>Außergewöhnliche Belastungen noch 2006 bezahlen Außergewöhnliche Ausgaben zB für Krankheiten und Behinderungen (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt übersteigen. Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen/Krankheiten, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Spekulationsverluste realisieren Wer im Jahr 2006 einen steuerpflichtigen Spekulationsgewinn (über die Freigrenze von € 440 hinaus) realisiert hat (bei Liegenschaften beträgt die Spekulationsfrist im Regelfall 10 Jahre, sonst 1 Jahr), sollte überprüfen, ob dieser nicht noch durch die Realisierung eines Spekulationsverlustes ausgeglichen werden kann. Zu diesem Zweck könnten zB Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die in den letzten 12 Monaten erworben wurden, verkauft werden. Der so realisierte Spekulationsverlust kann dann mit den steuerpflichtigen Spekulationsgewinnen des Jahres 2006 gegenverrechnet werden. Selbstverständlich hindert Sie niemand daran, die Aktien einige Tage später wieder zurück zu kaufen.</p> <p>Achtung: Ab 2007 können Sie bei der Berechnung des Spekulationsgewinnes bei privat vermieteten Gebäuden vom Veräußerungserlös nur die um die steuerlich geltend gemachten Abschreibungsbeträge verminderten Anschaffungskosten abziehen (bisher die tatsächlichen Anschaffungskosten). Sollten Sie daher jetzt schon wissen, dass Sie ein vermietetes Gebäude 2007 innerhalb der Spekulationsfrist verkaufen müssen, wäre ein Vorziehen der Veräußerung ins Jahr 2006 empfehlenswert, da nach der bisherigen Rechtslage der Spekulationsgewinn nicht um die steuerlich geltend gemachten Abschreibungsbeträge erhöht wird.</p>	√	<input type="checkbox"/>
<p>Prämie 2005 für Zukunftsvorsorge und Bausparen lukrieren Wer als aktiv Erwerbstätiger heuer noch mindestens € 2.000 in die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge investiert, erhält für 2006 die mögliche Höchstprämie von 8,5 %, das sind € 175,57. Wer lieber in ein klassisches Sparprodukt investiert, sollte ans Bausparen denken: Für einen maximal geförderten Einzahlungsbetrag von € 1.000 pro Jahr gibt es (derzeit) eine staatliche Prämie von € 30.</p>	√	<input type="checkbox"/>

Rezept zum Jahreswechsel von Katharina Elisabeth Goethe (Mutter v. Johann Wolfgang von Goethe)

Man nehme 12 Monate, putze sie sauber von Neid, Bitterkeit, Geiz, Pedanterie und zerlege sie in 30 oder 31 Teile, so dass der Vorrat für ein Jahr reicht. Jeder Tag wird einzeln angerichtet aus 1 Teil Arbeit und 2 Teilen Frohsinn und Humor. Man füge 3 gehäufte Esslöffel Optimismus hinzu, 1 Teelöffel Toleranz, 1 Körnchen Ironie und 1 Prise Takt. Dann wird die Masse mit sehr viel Liebe übergossen. Das fertige Gericht schmücke man mit Sträußchen kleiner Aufmerksamkeiten und serviere es täglich mit Heiterkeit.

DSW DATEN- UND STEUERSERVICE WIRTSCHAFTSTREUHANDGESMBH

Fridrich-Allee 1a
8600 Bruck/Mur

Telefon: +43(3862)51832-0
Fax: +43(3862)51832-33

E-Mail: office@meinsteuerberater.at

Impressum:

DSW-News ist die Klientenzeitschrift der DSW Daten- und Steuerservice Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H.

Wir weisen darauf hin, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen.

**D I E S T E U E R B E R A T U N G S K A N Z L E I
M I T D E M P E R S Ö N L I C H E N S E R V I C E**